

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 28 (1886)

Heft: 5

Artikel: Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Ist der gewälzt gewesene Fruchthälter wieder in normaler Lage, so bildet der ganz oder halb verschlossene Muttermund kein weiteres Geburtshinderniss, indem die natürliche Entwicklung desselben darf abgewartet werden, sofern nicht andere Verhältnisse eine Beschleunigung der Geburt als nothwendig erscheinen lassen.

7. Der verschlossene Muttermund bei bevorstehender Geburt wird von vielen renommirenden Geburtshelfern mit und ohne Patent als schreckliches Geburtshinderniss taxirt und mit allen möglichen Mitteln und selbst mit dem Messer zu öffnen versucht. Nach meinen Beobachtungen ist in neun von zehn Fällen eine Nachhülfe absolut unnöthig und sehr oft schädlich. Innerlich krampfstillende Mittel, daneben geduldiges Zuwarten retten mehr Thiere als jede voreilige Hülfeleistung.

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

(Fortsetzung)

1. Bundesrathsbeschluss in

Sachen des Rekurses des J. J. Stöckli, Metzger in Windisch,
Kt. Aargau, betreffend Entrichtung der Taxen
für Fleischschau.

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Aargau ertheilte unterm 25. März 1876 auf das Gesuch des Metzgers J. J. Stöckli, es sei der Gemeinderath Windisch zu verhalten, die Fleischbeschauer aus der Polizeikasse zu entschädigen und hiefür vom Metzger keine Taxe zu beziehen, einen abweisenden Bescheid. Dieser wurde von Stöckli mit Zuschrift vom 14. Mai 1876 an den Bundesrath rekurrirt und damit das Gesuch verbunden, es sei die rekurrirte Schlussnahme als mit dem

Artikel 31 der Bundesverfassung unvereinbar aufzuheben. In seiner Vernehmlassung vom 27. Mai 1876 beantragte der Regierungsrath des Kantons Aargau Abweisung des Rekurses, indem die Entschädigung der Fleischbeschauer durch die Metzger keineswegs eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit sei.

Unterm 7. Juni 1876 erklärte der Bundesrath den Rekurs Stöcklis als unbegründet, und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

I. Die Fleischschau, welche zum Zwecke hat, den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleische zu verhindern, ist durch das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und durch die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 20. November 1873, Art. 36, den Kantonen ausdrücklich vorgeschrieben.

II. In Ermangelung bezüglichlicher Vorschriften in dem genannten Bundesgesetze und der Vollziehungsverordnung ist es Sache der Kantone, darüber zu bestimmen, ob die Entschädigung der mit der Fleischschau beauftragten Personen aus einer öffentlichen Kasse des Kantons oder der Gemeinde oder von den einzelnen Fleischverkäufern zu bezahlen sei.

III. Die Verfügung der aargauischen Behörde, wonach der Fleischverkäufer selbst die Kosten der amtlichen Untersuchung des von ihm zum Verkaufe gebrachten Fleisches zu bezahlen hat, würde sich nur dann zu einer Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit gestalten, wenn die fraglichen Kosten so hoch gehalten wären, dass dieselben praktisch ein Hinderniss in der Ausübung des Gewerbes würden, was von dem Rekurrenten in keinerlei Weise nachzuweisen versucht wird.

Gegen diesen, seine Beschwerde abweisenden Beschluss rekurrierte Stöckli bei der Bundesversammlung. In Aufrechterhaltung des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juni 1876 wurde jedoch der Rekurs Stöckli vom Ständerath am 28. Juni und vom Nationalrath am 3. Juli 1876 abgewiesen.

2. Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Herrn H. Hess, Bezirksthierarzt im Sandhof bei Rüti, betreffend Besetzung der Fleischschauerstellen im Kanton Zürich.

I. Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 ist in den Metzgereien eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen, und nach § 36 der Vollziehungsverordnung zu jenem Gesetze, vom 20. Dezember 1872 soll diese Kontrolle der Metzgereien so eingerichtet sein, dass sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniss bringt. Diese Kontrolle ist, wo möglich, nicht bloss für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und Thierärzten zu übertragen.

II. § 8 des zürcherischen Gesetzes betreffend das Metzgerei- und Wurstereigewerbe, vom 27. Dezember 1866, schreibt vor:

„Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter polizeilicher Kontrolle, welche unter Aufsicht des Gemeinderathes durch Sachverständige ausgeübt wird.“ Zur Ausübung dieser Kontrolle wählt, nach § 2 der zürcherischen Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, vom 2. März 1867, der Gemeinderath jeder Gemeinde einen oder mehrere verantwortliche Fleischschauer und in ersterem Falle einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Wählbar für diese Stellen sind nur Sachverständige; als solche gelten in erster Linie: patentirte Thierärzte und Aerzte. Wo andere Personen gewählt werden müssen, haben diese sich bei der Direktion der Medizinalangelegenheiten über ihre Befähigung auszuweisen.

III. Um die Fleischschauerstelle in der Gemeinde Rüti hatte sich Rekurrent, der in dem zur Gemeinde Dürnten gehörenden Sandhof wohnt, beworben. Obwohl in Rüti kein

Thierarzt wohnt und sich kein Arzt zur Uebernahme der Fleischschau bereit erklärte, wurde diese Bewerbung nicht berücksichtigt und die Fleischschaustelle einem Gemeinderath Schmid übertragen.

IV. Gegen diese Wahl beschwerte sich Herr Hess bei der zürcherischen Sanitätsdirektion, indem er sich auf die Behauptung stützte, dass nach den bestehenden Vorschriften überall, wo ein Thierarzt oder ein Arzt sich zur Uebernahme der fraglichen Stelle bereit erkläre, nicht Jemand gewählt werden dürfe, welcher in der zugehörigen Spezialkenntniss Laie sei. Die Sanitätsdirektion anerkannte, dass hierin alle angeführten Verordnungen mit der Anschauung des Rekurrenten übereinstimmen, indem sie „vorzugsweise“ oder in „erster Linie“ oder „wo möglich“ sachgebildete Personen verlangen, und fügt bei, sie habe desshalb, wo in den Gemeinden Thierärzte oder Aerzte sich zur Uebernahme fraglicher Stellen offiziell bereit erklärt hätten, aber andere Personen gewählt worden seien, die Bestätigung dieser Wahlen verweigert.

V. Gleichwohl wurde die Wahl des Gemeinderaths Schmid in Rüti zum Fleischschauer bestätigt und die Beschwerde, die Herr Thierarzt Hess beim Regierungsrathe hiegegen erhob, abgewiesen, und zwar unter folgender Begründung:

Rekurrent sei der Ansicht, dass, wenn ein bereitwilliger Fachmann sich in der eigenen Gemeinde nicht finde, während in der benachbarten Jemand dieser Art vorhanden wäre, der Fleischschauer ausserhalb der Gemeinde gewählt werden müsse. Diese Ansicht beruhe aber auf einem Irrthum. Jede Gemeinde müsse zwar ihren Fleischschauer haben und solle bei der Wahl zuerst auf einen Fachmann halten; wenn es ihr aber nicht möglich sei, in ihrem Kreis einen solchen zu finden, so sei sie befugt, auf Jemand anders zu greifen, sofern derselbe nur ein für die schlichten Erfordernisse der Fleischschau Sachverständiger sei; und wenn er es noch nicht sei, so könne er es werden, ohne desshalb die ganze Thierarzneikunde sich aneignen zu müssen. Nur müsse er sich dann gemäss § 13

der Instruktion für die Fleischschauer bei der Sanitätsdirektion über seine Befähigung ausweisen.

VI. Gegen diesen Abweisungsbeschluss rekurrierte Herr Hess mit Zuschrift vom 8. Dezember 1877 beim Bundesrath, indem er geltend machte, dass nirgends vorgeschrieben sei, dass die Wahlbehörde den für die Fleischschau Sachverständigen in der eigenen Gemeinde suchen müsse und eventuell einen Laien zu wählen habe. § 36 der Vollziehungsverordnung schreibe vor, dass die Kontrolle in den Schlachthäusern, wemöglich, einem Thierarzt zu übertragen sei. Diese Möglichkeit werde durch die Gemeindegrenze nicht vereitelt und sei im vorliegenden Falle um so grösser gewesen, als der Wohnort des Rekurrenten, wenn auch politisch zu Dürnten gehörend, doch der Gemeinde Rüti sehr nahe liege und postalisch von Rüti aus bedient werde.

Der Bundesrath beschloss jedoch unterm 9. Juni 1879, auf den Rekurs des Herrn Hess nicht einzutreten, wesentlich gestützt auf folgende Erwägungen:

1. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes fordern die massgebenden Verordnungen des Kantons Zürich die Bestellung von sachverständigen Fleischschauern. Als solche gelten in erster Linie Thierärzte und Aerzte. Nur an Orten, wo es nicht möglich ist, die Fleischschau einem solchen Sachkundigen zu übertragen, darf Jemand als Fleischschauer gewählt werden, welcher in der zugehörigen Spezialkenntniss Laie ist. Ein solcher Fleischschauer ist jedoch in seinen Funktionen beschränkt, d. h. jeder Fleischschauer, der nicht Thierarzt ist, hat sich hinsichtlich der Verwendung von Theilen geschlachteter kranker Thiere an das Gutachten eines Thierarztes zu halten.

2. Demgemäss hätte die Wahl des Bezirksthierarztes Hess für die Gemeinde Rüti erwartet werden dürfen, im Falle nicht persönliche Gründe ein Hinderniss bildeten, was von keiner Seite behauptet wird. Der einzige gegen diese Wahl angeführte Grund betrifft den Aufenthalt des Petenten

ausserhalb des Territoriums der Gemeinde Rüti. Derselbe ist aber nicht stichhaltig, denn es kann nicht behauptet werden, die Wohnung des Herrn Hess sei vom Wirkungskreis des Fleischschauers von Rüti so weit entfernt, dass dadurch die Ausübung dieser Funktionen irgendwie erschwert worden wäre, im Gegentheil liegt der Ort Sandhof dem Zentrum der Gemeinde Rüti näher als mehrere Oertlichkeiten, die sich im Gemeindebanne befinden. Der Zweck der Vorschriften über die Fleischschau wäre also durch die Wahl des Sachkundigen, welcher jenseits der Grenze der politischen Gemeinde wohnt, offenbar besser erfüllt worden, als durch die Anerkennung dieses Ausschlussgrundes.

3. Die Fleischschaukontrolle wird allerdings im Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und im § 36 der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vorgeschrieben. Die Wahl der Fleischschauer im Kanton Zürich, und wohl auch anderwärts, beruht jedoch auf der Vollziehung kantonaler Vorschriften.

Die einheitliche Regulirung dieser Vorschriften durch den Bund hat in dieser Richtung noch nicht erfolgen können und müsste wegen Mangels an Thierärzten in manchen Kantonen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen.

Wenn auch in einzelnen Fällen, wie eben im vorliegenden, der Sache besser gedient wäre, wenn der Aufenthalt eines Bewerbers um eine Fleischschauerstelle in einer andern Gemeinde nicht als Motiv der Ausschiessung von der Wahl genommen würde, so läge doch eine Inkonsequenz darin, hier eine Norm aufzustellen, deren einheitliche Durchführung wegen des anerkannten Mangels an Thierärzten geradezu unmöglich ist.

Die Bundesversammlung, bei welcher gegen diese Schlussnahme des Bundesrathes rekurrirt wurde, bestätigte letztere und zwar der Ständerath am 30. Juni und der Nationalrath am 2. Juli 1880.